

RS OGH 1986/9/16 4Ob338/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1986

Norm

MSchG §13

Rechtssatz

Wird nur ein kleiner, überhaupt nicht ins Gewicht fallender und daher bei der rechtlichen Beurteilung zu vernachlässigender Teil der Adressaten der Beanstandeten Werbeschrift durch sie auch ein Eindruck gewinnen, diese Artikel sollten durch die angeführten Worte von gleichartigen Waren anderer Herkunft unterschieden werden, liegt ein "kennzeichnemäßiger Gebrauch" nicht vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/86

Entscheidungstext OGH 16.09.1986 4 Ob 338/86

Veröff: ÖBI 1987,40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0066713

Dokumentnummer

JJR_19860916_OGH0002_0040OB00338_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at